



RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG
DES „PAKTS FÜR DEN GANZTAG“
IM MAIN-KINZIG-KREIS

VERSION 29. NOVEMBER 2024

Inhalt

1.	Präambel.....	1
2.	Einrichtung und Trägerschaft.....	1
3.	Aufgabe des Pakts für den Ganzttag.....	1
4.	Rechtlicher Rahmen.....	2
5.	Ziele.....	2
6.	Struktur und pädagogische Gestaltung der Paktschulen.....	2
7.	Betreuungszeiten.....	2
8.	Elternbeiträge.....	3
9.	Ferienbetreuung.....	3
10.	Mittagsversorgung.....	3
11.	Vorgaben des Main-Kinzig-Kreises (Schulträger).....	4
12.	Zuschuss des Main-Kinzig-Kreises (Schulträger).....	4
13.	Zuständigkeiten des Main-Kinzig-Kreises (Schulträger).....	5
14.	Raumorganisation.....	5
15.	Dynamisierung.....	5
16.	Zuständigkeiten der Schulleitung von Paktschulen.....	6
17.	Zuständigkeiten der Betreuungsträger.....	6
18.	Steuerungsgruppe „Pakt für den Ganzttag“.....	7
19.	Mittelverwendung.....	7
20.	Inkrafttreten, Dauer.....	7

1. Präambel

- 1) Seit dem Schuljahr 2018/2019 nimmt der Main-Kinzig-Kreis an dem „Pakt für den Ganzttag“ (bis 31.07.2022 Pakt für den Nachmittag) teil. Die Grundlage für die Teilnahme an diesem Landesprogramm zur Ganztagsbetreuung an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen bildet der Kooperationsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Main-Kinzig-Kreis vom 15.06.2018.

2. Einrichtung und Trägerschaft

- 1) Im Zusammenwirken mit den Standortkommunen richtet der Main-Kinzig-Kreis unter Voraussetzung der finanziellen Förderung durch das Land Hessen Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen seiner Schulträgerschaft ein. Der „Pakt für den Ganzttag“ (PfdG) beruht auf einer Kooperationsvereinbarung über die Einführung von ganztägigen Angeboten für die jüngsten Schülerinnen und Schüler (Kooperationsvereinbarung = KV) zwischen dem Land Hessen und dem Main-Kinzig-Kreis vom 15.06.2018. Dabei kann sich der Schulträger zur Umsetzung dieses Betreuungsangebotes kommunaler, freier oder kirchlicher Betreuungsträger bedienen. Die Standortkommunen haben sich auf der Basis des § 30 HKJGB im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Ganztagsangeboten der Grundschulen zu beteiligen und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Der Beitritt der Schule zum „Pakt für den Ganzttag“ bedarf schulinterner Beschlüsse (Gesamtkonferenz, Schulkonferenz, Schulelternbeirat nach § 4 Abs. 2 KV), ersatzweise der Entscheidung des Schulträgers, der Auswahl und des Antrages des Schulträgers (§ 4 Abs. 1 KV) sowie der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums.

3. Aufgabe des Pakts für den Ganzttag

- 1) Im „Pakt für den Ganzttag“ übernehmen Land und Schulträger gemeinsam Verantwortung für ein integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot. Alle Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die dies wünschen, sollen in den „Pakt für den Ganzttag“ aufgenommen werden.
- 2) Teilnehmende Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen verfügen an fünf Tagen in der Woche von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr in den Schulwochen über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot. Weitere Bestandteile sind ein Mittagessen für die Kinder und ein Betreuungsangebot in den Schulferien.

- 3) Grundsätzlich ist der „Pakt für den Ganzttag“ ein freiwilliges Angebot, welches nach Anmeldung des Kindes dann für dieses verbindlich wird. Für die Bildungs- und Betreuungsangebote von Schulen im „Pakt für den Ganzttag“ gilt der in der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen verankerte Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen. Schulen im „Pakt für den Ganzttag“ arbeiten nach den Qualitätskriterien des Profils 2 (Qualitätsrahmen nach § 15 Hessisches Schulgesetz, Bildungs- und Erziehungsplan, Ganztagsrichtlinie, Kooperationsvereinbarung PfdG).
- 4) Der „Pakt für den Ganzttag“ dient mit anderen Formen der Ganztagsbetreuung dem gesetzten politischen Ziel, einen allgemeinen Anspruch auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe ab dem Jahr 2026 umzusetzen.

4. Rechtlicher Rahmen

In der jeweils aktuellen gültigen Fassung:

- 1) Hessisches Schulgesetz (§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen)
- 2) Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz (Erlass vom 13. April 2018 I.3 – 549.300.000-00473 – Gült. Verz. Nr. 7200) mit Qualitätsrahmen
- 3) Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP)
- 4) Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Main-Kinzig-Kreis über ganztägige Angebote im „Pakt für den Ganzttag“ vom 15.06.2018
- 5) Lokale Kooperationsvereinbarungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KV
- 6) Hessisches Kinder- und Jugendgesetzbuch, Sozialgesetzbücher VII, VIII
- 7) Pädagogisch-fachliche Grundlagen: Schulprogramm, abgestimmtes Ganztagskonzept
- 8) Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)

5. Ziele

- 1) Durch den „Pakt für den Ganzttag“ werden die Bildungs- und Erziehungsziele des Hessischen Schulgesetzes unter den Bedingungen ganztägigen Lernens und Lebens in der Schule verwirklicht.

6. Struktur und pädagogische Gestaltung der Paktschulen

- 1) Weiterhin regelt das Ganztagskonzept verbindlich die Zuordnung der Ganztagskoordination zwischen der Schule und dem Betreuungsträger.

Die Aufgaben der Ganztagskoordination sind unter anderem

- a) die Entgegennahme der Interessensbekundungen,
- b) die Vergabe der Betreuungsplätze in Abstimmung zwischen der Schulleitung und dem Betreuungsträger,
- c) die Koordination der internen und externen Angebote und
- d) die Organisation der Arbeitsgruppen-Angebote.

Die Ganztagskoordination wird aus den vom Land gewährten Ressourcen finanziert.

- 2) Der „Pakt für den Ganzttag“ soll wesentlich auf bereits vorhandenen Bildungs- und Betreuungsstrukturen aufbauen. In die Konzeptentwicklung ist der Betreuungsträger einzubeziehen. Die Verbindung von Unterricht und Angeboten durch Schule und Betreuungsträger ist deren gemeinsamer Auftrag.
- 3) Der Schulträger empfiehlt eine Beteiligung der Betreuungsträger in geeigneten schulischen Gremien.

7. Betreuungszeiten

- 1) Es werden an fünf Schultagen in der Schulwoche mindestens zwei zeitliche Betreuungsmodule mit folgendem Format angeboten:
 - a) Modul 1: 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Modul 2: 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- 2) Der Betreuungsträger kann gemeinsam mit der Schulleitung entscheiden, ob weitere Module angeboten werden.

- 3) Daneben können durch den Betreuungsträger weitere Zusatzleistungen (Früh-, Spät-, Nachbetreuung) angeboten werden, die dieser von einer Mindestnachfrage abhängig machen kann.
- 4) Die Teilnahme am „Pakt für den Ganzttag“ ist freiwillig, nach Anmeldung des Kindes ist die Teilnahme verbindlich.

8. Elternbeiträge

- 1) Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden gemäß § 157 Hessisches Schulgesetz sowie nach § 1 Abs. 2 Kooperationsvereinbarung Land Hessen - MKK durch den Betreuungsträger Beiträge erhoben.
- 2) Der Schulträger empfiehlt den Betreuungsträgern die Erhebung von Eltern-Beiträgen für die Betreuung in folgendem Rahmen
 - a) Modul 1: 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr 80,00 Euro/ Kind/ Monat (an 12 Schulmonaten im Jahr)
 - b) Modul 2: 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr 160,00 Euro/ Kind/ Monat (an 12 Schulmonaten im Jahr)
- 3) Es soll eine gleichmäßige Berechnung der Elternbeiträge im Verhältnis zu den beanspruchten Betreuungszeiten erfolgen.
- 4) Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach dem preislichen Angebot des Caterers und werden gemeinsam mit den Betreuungsbeiträgen erhoben, sofern der Caterer die Beiträge nicht direkt mit den Eltern abrechnet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird mit monatlichen Beiträgen zur Speiseversorgung von durchschnittlich 70,00 Euro an jeweils 12 Schulmonaten gerechnet.
- 5) Die Ferienbetreuung wird gegenüber den Erziehungsberechtigten separat angeboten, gebucht und eigenständig abgerechnet. Aktuell wird mit einer durchschnittlichen Elterngebühr der Ferienbetreuung von 65,00 Euro/ monatlich an jeweils 12 Schulmonaten gerechnet.

9. Ferienbetreuung

- 1) Der Betreuungsträger hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Ferienbetreuung anzubieten. Die Kernbetreuungszeit soll an mindestens acht Stunden täglich abgebildet werden. Er kann sich diesbezüglich mit kommunalen Angeboten abstimmen.
- 2) Der Schulträger empfiehlt dem Betreuungsträger ein gestaffeltes Angebot wie folgt:

Alle Ferien (insgesamt 8 Wochen):	65,00 €	pro Monat im Schuljahr
Nur Osterferien:	11,00 €	pro Monat im Schuljahr
Nur Sommerferien:	32,50 €	pro Monat im Schuljahr
Nur Herbstferien:	11,00 €	pro Monat im Schuljahr
Nur Weihnachtsferien:	16,50 €	pro Monat im Schuljahr.

10. Mittagsversorgung

- 1) Ein warmes Mittagessen ist im „Pakt für den Ganzttag“ Bestandteil des pädagogischen Betreuungskonzeptes im Main-Kinzig-Kreis.
- 2) Der Schulträger stellt die benötigten Räume und die Sachausstattung für das Essensangebot sowie die erforderlichen Küchenkräfte zur Verfügung. Die Stellung der Küchenkräfte kann der Schulträger delegieren, wobei er dem Betreuungsträger hierfür den finanziellen Ausgleich gewährt.
- 3) Der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger schafft eine Beratungsleistung für die Eltern, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets oder anderer Fördermöglichkeiten einen Anspruch auf Übernahme oder Zuschuss der Betreuungs- und Verpflegungskosten haben.

11. Vorgaben des Main-Kinzig-Kreises (Schulträger)

- 1) Der Betreuungsträger hat sicherzustellen, dass an jeder von ihm betreuten Schule mindestens eine Betreuungsfachkraft mit einer Qualifikation nach § 25 HKJGB tätig ist.
- 2) Der Betreuungsschlüssel sieht eine Besetzung mit mindestens einer zertifizierten Betreuungskraft in der Betreuung pro Gruppe mit einer zusätzlichen 20%igen Personalreserve vor. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Kinder müssen zudem mindestens 2 Betreuungskräfte pro Betreuungsbereich (Schultrakt, Betreuungsgebäude) vorhanden sein.
- 3) Der Zertifizierungskurs für nichtpädagogische Betreuungskräfte wird durch den Schulträger zentral organisiert. Der Schulträger kann hierfür geeignete Dritte beauftragen. Der Besuch von Fortbildungen soll in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- 4) Sofern mindestens ein Kind für das Modul 2 angemeldet ist, wird mindestens eine Betreuungsgruppe pro Standortkommune für die Nachmittagsbetreuung im Modul 2 eingerichtet.
- 5) Die Vergütung der Fachkräfte nach § 25 HKJGB soll wenigstens analog zu dem TVöD SuE Entgeltgruppe 8a erfolgen.
- 6) Für Schulen im „Pakt für den Ganztag“ gilt der Qualitätsrahmen für ganztägig arbeitende Schulen des Profils 2 in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien des Landes Hessen für ganztägig arbeitende Schulen.
- 7) Sofern die Gewährung von Geschwister- oder anderen Rabatten von den politischen Gremien der Standortkommune gewollt ist, sind dadurch entstehende Mindereinnahmen durch die Standortkommune auszugleichen.
- 8) Die Gestaltung der Elternbeiträge kann bei den einzelnen Betreuungsträgern von den in Ziffer 8 genannten Beträgen abweichen. Sofern die Gesamtsumme aller Elternbeitragszahlungen für die maximale Betreuungsleistung (Modul 2 + Essensbeitrag + Ferienbetreuung = 300,00 Euro Kind/ monatlich) diese Summe um mehr als 15% übersteigt (= 345,00 Euro/ Kind/ monatlich) kann davon ausgegangen werden, dass der Betreuungsträger sich vorwiegend aus den Elternbeiträgen finanziert und auf den Kreiszuschuss nicht angewiesen ist. In diesem Fall wird der Kreiszuschuss nicht gewährt. Der Basiswert für die maximale Summe der Elternbeiträge wird durch die ZKJF gGmbH festgelegt und entspricht deren vorgesehener oder tatsächlicher Beitragsstruktur. Die jeweils aktuelle Beitragsstruktur der ZKJF gGmbH ist auf deren Homepage unter www.zkjf.de für jeden einsehbar.

12. Zuschuss des Main-Kinzig-Kreises (Schulträger)

- 1) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses durch den Main-Kinzig-Kreis an die jeweiligen Betreuungsträger ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen diesen und dem Schulträger bzw. der „Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH“ als Generalbevollmächtigten des Kreises für den Aufbau der Ganztagsbetreuung.
- 2) Betreuungsträger, die sich per Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Anwendung dieser Richtlinie verpflichten, erhalten vom Schulträger für das Betreuungsangebot einen Zuschuss von 700 Euro pro betreutem Kind/Jahr.
- 3) Die maßgebenden Betreuungszahlen für das 1. Schulhalbjahr sind die Betreuungszahlen zum Stichtag 01.11.. Die zugrundeliegenden Betreuungszahlen für das 2. Schulhalbjahr basieren auf den Daten des 1. Schulhalbjahres.
- 4) Für sogenannte kleine Grundschulen (bis 105 Schülerinnen und Schüler) zahlt der Main-Kinzig-Kreis einen Sockelbeitrag von 31.500,00 € pro Jahr. Sofern es sich bei der kleinen Grundschule um eine Verbundschule handelt, erhält nur der Hauptstandort den Sockelbetrag.
- 5) Das „Paktprinzip“ beinhaltet die Finanzierung der Ganztagsbetreuung durch verschiedene öffentliche Träger sowie durch die Erziehungsberechtigten. Sofern finanzielle Zuwendungen für den gleichen Sachgrund bezahlt werden und es in diesem Zusammenhang zur Überfinanzierung kommt, kann der Schulträger im Benehmen mit den anderen Finanzgebern für eine Regulierung der Finanzierungsströme sorgen.
- 6) Beiträge, welche die Kommunen aufgrund eigener Vereinbarungen gegenüber den Betreuungsträgern entrichten, führen zu einer Reduzierung des Kreiszuschusses im selben Umfang, es sei denn, dass die Beiträge der Kommunen an Anforderungen geknüpft sind, die über die Anforderungen der Rahmenrichtlinie hinausgehen.
- 7) Für die bereits vor dem 01.08.2022 im Pakt befindlichen Grundschulen erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse längstens bis zum 31.07.2026 entsprechend ihrer von dieser Richtlinie abweichenden Betreuungsmodelle im Wege einer Übergangslösung.
- 8) Der Zuschuss errechnet sich auf Basis der am Stichtag 1. November eines jeden Jahres erhobenen Betreuungszahlen für das darauffolgende Kalenderjahr und wird in 12 monatlichen Raten ab Januar des Folgejahres ausgezahlt.

13. Zuständigkeiten des Main-Kinzig-Kreises (Schulträger)

- 1) Der Schulträger kann die Aufgabe der Personalausstattung mit Betreuungspersonal und die Mittelverwaltung gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 KV an freie Dritte oder Eigengesellschaften übertragen. Der Main-Kinzig-Kreis hat diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 KV mit Vereinbarung vom 28.09.2018 an die „Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH“ (ZKJF gGmbH) übertragen.
- 2) Es ist weiterhin eine an die ZKJF gGmbH übertragene Aufgabe des Schulträgers, insbesondere für die nichtpädagogischen Betreuungskräfte im „Pakt für den Ganzttag“ eine modulare, zertifizierte Qualifizierungsreihe für nichtpädagogisches Personal zu entwickeln und ein verbindliches Fort- und Weiterbildungsangebot zu etablieren. Dies geschieht mit Unterstützung durch das Staatliche Schulamt, die Serviceagentur „Ganzttag“ Hessen, die Bildungspartner Main-Kinzig GmbH, die ZKJF gGmbH sowie durch die Betreuungsträger.
- 3) Das Personal, die Räumlichkeiten und die Sachausstattung für die Essensausgabe an den Ganzttagsschulen werden durch den Schulträger finanziert.
- 4) In nachgewiesenen Fällen erschwerter Betreuungsumstände (beispielsweise durch verstreut liegende Betreuungsräumlichkeiten o.ä.) und eines damit verbundenen finanziellen Mehraufwands kann zwischen dem Betreuungsträger und dem Schulträger eine Sonderfinanzierung für den erhöhten Betreuungsaufwand vereinbart werden.
- 5) Der Schulträger refinanziert seine Aufwendungen aus dem Betreuungsangebot „Pakt für den Ganzttag“ über die Schulumlage des Main-Kinzig-Kreises.

14. Raumorganisation

- 1) Die Bereitstellung der nach den Qualitätsrichtlinien erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen werden vorab zwischen dem Schulträger, dem Betreuungsträger und der Schulleitung verbindlich geklärt. Wesentliche Voraussetzungen für eine multifunktionale Raumgestaltung sind insbesondere:
 - a) Räume zur Ausgabe eines Mittagessens,
 - b) Rückzugs- und Ruhebereiche,
 - c) ausreichende und in örtlicher Verbindung zur Betreuung stehende Sanitärbereiche,
 - d) Räume für die individuelle Lernförderung,
 - e) Bereiche für forschendes Lernen und spezifische Angebote (Lernwerkstätten, Bibliotheken, Medienbereiche u.a.),
 - f) Bewegungsbereiche (innen und außen),
 - g) ausreichend Personalräume zum individuellen Arbeiten und zur Kommunikation.

15. Dynamisierung

- 1) Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses oder der letzten Erhöhung des Kreiszuschusses veröffentlichten Index um mindestens 10%, so können die Betreuungsträger, aber auch der Schulträger durch die ZKJF gGmbH als seine Beauftragte eine Anpassung des unter Ziffer 12 genannten Kreiszuschusses verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Kreiszuschusses wird jeweils erst ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Schuljahr wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Kreiszuschusses ist diese Regelung entsprechend anwendbar. Die erste Überprüfung einer Anpassung erfolgt im November 2025 für das Schuljahr 2026/ 2027.
- 2) Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

16. Zuständigkeiten der Schulleitung von Paktschulen

- 1) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Angebotes liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 3 Abs. 2 KV).
- 2) Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass die aus den Landesmitteln finanzierten zusätzlichen Lehrerstellen auch entsprechend in dem Betreuungsangebot des „Pakts für den Ganzttag“ zum Einsatz kommen. Der Einsatz der zusätzlichen Lehrerstellen ist mit der Betreuung in der Weise zu koordinieren, dass ausreichende Betreuungskräfte garantiert sind, das Personal von Schule und Betreuung aber wirtschaftlich eingesetzt wird.
- 3) In Ausgestaltung des § 2 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Main-Kinzig-Kreis empfiehlt der Schulträger der Schulleitung, von den Landesmitteln wenigstens 2/3 der Ressource in Mitteln (für die Betreuungsleistung in den Bildungs- und Betreuungsangeboten) vorzusehen.
- 4) Bis zu 25% der Landesressource können nach Absprache mit der Schulleitung durch den Betreuungsträger oder den jeweiligen Organisator für die Koordination der Ganztagsangebote (sofern dies nicht durch Lehrkräfte erfolgt), notwendige Verwaltungsausgaben (bis zu 7%) sowie Sachausgaben, die dem Ganztagsangebot dienen (bis zu 8%) in Anspruch genommen werden.
- 5) Das Personal für die Bildungs- und Betreuungsangebote handelt im Rahmen des durch die Schulleitung gesetzten pädagogischen Ganztagskonzeptes.
- 6) Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ sind schulische Veranstaltungen (§ 4 Abs. 3 KV). Dementsprechend erfolgt der Unfallschutz der an der Betreuungsleistung des Pakts teilnehmenden Schülerinnen und Schüler über die Schule (§ 4 Abs. 3 KV). Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.
- 7) Die Schulleitung arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern im erforderlichen Umfang an Problemlösungsprozessen hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler zusammen. Werden Lehr- oder Betreuungskräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bekannt, so ist die Schulleitung wie auch die Betreuungsleitung zu informieren und nach Lösungen zu suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird.

17. Zuständigkeiten der Betreuungsträger

- 1) Die personalwirtschaftliche und personalrechtliche Zuständigkeit für das Betreuungspersonal liegt beim Betreuungsträger. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl der Betreuungskräfte mit.
- 2) Der Betreuungsträger stellt sicher, dass für jede Schule eine Betreuungsfachkraft nach § 25 HKJGB zur Verfügung steht. Die Stellenbesetzung erfolgt mit mindestens 1,2 Betreuungskräften pro Gruppe (siehe auch Ziffer 11 Absatz 1 und 2).
- 3) Nichtpädagogische Betreuungskräfte müssen spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit an einer zertifizierten Qualifizierungsreihe für nichtpädagogisches Personal im Pakt für den Ganzttag teilnehmen. Die Kosten der Freistellung und die Qualifizierungskosten hat der Betreuungsträger zu übernehmen.
- 4) Der Betreuungsträger soll Eltern bei der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen beraten und unterstützt bei der Antragsstellung.
- 5) Der Betreuungsträger kann eigenständig zur komplementären Finanzierung seiner Leistung und zur Qualitätsverbesserung des Betreuungsangebotes mit den Standortkommunen entsprechende Vereinbarungen abschließen.
- 6) Aufgaben der Betreuungskräfte sind
 - a) sozialpädagogische Gruppen- und Einzelarbeit im Rahmen der Ganztagesbetreuung,
 - b) Mitwirkung bei der Entwicklung des Ganztagskonzeptes,
 - c) Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern im Rahmen der Betreuungsangebote,
 - d) nach Bedarf Unterstützung der Lehrkräfte in multiprofessionellen Teams bei der Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“.

- e) inner- und außerschulische Vernetzung der Betreuungsangebote wie die Kooperation mit Eltern oder die Beteiligung an Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben,
 - f) weitere Aufgaben im Rahmen des Betreuungsangebotes hinsichtlich der Betreuung von Rückzugsräumen, Administration, Schulspeisung und anfallender Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ganztagesbetreuung,
- 6) Dem Betreuungsträger obliegt die Führung und Nachweispflicht des Dienstplans mit den vorgesehenen Soll- und den entstandenen Ist-Zeiten.
 - 7) Der Betreuungsträger nimmt bei Krankheit oder anderweitig begründeter Abwesenheit die Meldung entgegen und organisiert entsprechenden Ersatz.
 - 8) Es besteht Einvernehmen, dass die Betreuungskräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht als Unterrichtsvertretung, als Begleitpersonal für Klassenfahrten oder für die Schulsozialarbeit eingesetzt werden. Sollte ausnahmsweise die Begleitung von Betreuungskräften bei Tagesausflügen oder Klassenfahrten vorgesehen sein, so wird die tägliche Arbeitszeit mit maximal 10 Stunden in Ansatz gebracht.
 - 9) Bei der Gestaltung der Arbeitszeiten sowie der Urlaube hat der Betreuungsträger die schulischen Schließzeiten zu berücksichtigen, die mit Blick auf den geringeren Jahresurlaubsanspruch Vor- und Nacharbeitszeiten erfordern.

18. Steuerungsgruppe „Pakt für den Ganztag“

- 1) Die Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Qualitätsrahmen Ganztagsschulrichtlinie bzw. Standards des Schulträgers wird einmal jährlich durch eine Steuerungsgruppe evaluiert.
- 2) Die Gruppe besteht aus drei Vertretern der Paktschulen, einem Vertreter des Staatlichen Schulamtes, einem Vertreter des Main-Kinzig-Kreises (Amt 65), drei Vertretern der Betreuungsträger (einschließlich der ZKJF gGmbH als Beauftragtem des Main-Kinzig-Kreises) sowie bei Bedarf einem Vertreter des Jugendamtes.
- 3) Die Steuerungsgruppen überprüfen die Bedingungen für das Gelingen von Kooperationen vor Ort und geben ihr Ergebnis als Empfehlung zur Anpassung dieser Rahmenvereinbarung an den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises weiter.

19. Mittelverwendung

- 1) Im Rahmen des Verwendungsnachweises der Landesmittel sind nicht dem Zweck entsprechend verwendete Restmittel über einem Betrag von 50,00 Euro zurückzuzahlen.
- 2) Sofern nach Abrechnung der Landesmittel weitere nicht dem Zweck entsprechend verwendete Restmittel vorhanden sind, die auf den Zuschuss des Main-Kinzig-Kreises zurückzuführen sind, sind diese den Betrag von 50 Euro übersteigenden Mittel ebenfalls bis zur Höhe der Zuschusssumme zurückzuzahlen.
- 3) Hierzu ist durch den Betreuungsträger nach erfolgter Prüfung eine Gewinn- und Verlustrechnung (bzw. Einnahme-/Ausgaberechnung) bezogen auf das Schuljahr vorzulegen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung kann die Abrechnung der Landesmittel und des Kreiszuschusses in einem Arbeitsgang durch die ZKJF gGmbH bzw. den Schulträger erfolgen.
- 4) Dem Main-Kinzig-Kreis oder von ihm beauftragten Dritten stehen Prüfungsrechte gegenüber dem Betreuungsträger zu. Diese können von diesem die Vorlage der Originalrechnungen, Kontoauszüge und weiterer Unterlagen verlangen und auch eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Betreuungsträgers vornehmen.
- 5) Nicht benötigte und nicht dem Zweck entsprechend verwendete Mittel sind nach Anforderung durch die „Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH“ bzw. durch den Main-Kinzig-Kreis an diese zurückzuzahlen.

20. Inkrafttreten, Dauer

- 1) Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Sie ist in ihrem Bestand an die Förderung im Rahmen des Programms „Pakt für den Ganztag“ durch das Land Hessen gebunden. Sofern die Richtlinie erst nach dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres beschlossen und den Betreuungsträgern bekannt gemacht worden ist, sind zur Berücksichtigung der dann möglicherweise bereits geschlossenen Elternverträge durch den Kreisausschuss Übergangslösungen für die Betreuungsträger anzubieten.

Beschlossen durch den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises per Beschluss vom ???.?.20??